

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 07.03.2005 ( GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert am 27.05. 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl I 2013 S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ( HessVWVG ) vom 12.12. 2008 (GVBl I 2009 S.2 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen beschlossen:

**G e b ü h r e n o r d n u n g**  
**über die Benutzung der**  
**Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen:**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen sind zur teilweisen Deckung der Kosten (Reinigung, Heizung, Lüftung, Wasser, Kanal und Strom) von jedem Benutzer Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Genehmigung einer jeden Einzel-Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen. Jede/r Mieterin / Mieter erkennt mit dem Mietvertrag die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

**I. Allgemeine Grundsätze:**

1. Für vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (z. B. Jahreshauptversammlungen, Vereins- oder Übungsabende) und Sportveranstaltungen werden Räumlichkeiten und Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Ortsansässige Parteien, Wählergruppen und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden Räumlichkeiten und Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern kein Entgelt (z.B. Eintritt) erhoben wird.
3. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder- u. Jugendliche können im Einzelfall gebührenfrei gestellt werden, die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen.
4. Anmietungen der Gemeinschaftseinrichtungen für Trauerfeiern von Ehrenamtsträgern der Gemeinde Ober-Mörlen sind gebührenfrei.
5. Ortsansässige private und kommerzielle Veranstalter entrichten die Gebühren nach Teil II. dieser Gebührenordnung.
  - a) Eine Verlängerung um einen halben Tag (z.B. Auf- und Abbauzeiten) ist gegen halbe Gebühr möglich.
  - b) Bei dieser Gebührenordnung handelt es sich um Tagessätze für die Zeit von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages.
6. Eine Untervermietung des Mietobjekts von Ober-Mörlener Mietern an auswärtige

Nutzer ist nicht gestattet.

7. Für mehrtägige Veranstaltungen von Ortsvereinen wird ab dem 2. Tag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt; ausgeschlossen hiervon ist die jeweilige Küchenbenutzung.
8. Sonderleistungen  
Bei Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume, Anlagen und Einrichtungen hinausgehen (z.B. Sonderreinigung, Verlegen von Schutzbelägen für Boden u.ä.), werden die anfallenden Kosten für Material und Arbeitsstunden zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
9. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.
10. Generalklausel  
Soweit Veranstaltungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
11. Der Gemeindevorstand verlangt grundsätzlich für Veranstaltungen Kautionen. Eine Kaution ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Es kann der Nachweis einer Versicherung verlangt werden.
12. Parteien und Organisationen die fremdenfeindliche, rassistische, neonazistische oder grundgesetzfeindliche Ziele verfolgen oder verbreiten, wird die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde nicht gestattet.

## II. Gebührensätze

### **Rittersaal einschl. Küchenbenutzung**

Ortsansässige	135,00 €
Auswärtige	270,00 €

### **Lesesaal**

Ortsansässige	55,00 €
Auswärtige	110,00 €

### **Küchenbenutzung**

Ortsansässige	45,00 €
Auswärtige	90,00 €

### **Schlosshof**

Ortsansässige	220,00 €
Auswärtige	440,00 €

### **1/4 Schlosshof**

Ortsansässige	55,00 €
Auswärtige	110,00 €
<b>Raum Eichkopf</b>	
Ortsansässige	80,00 €
Auswärtige	160,00 €
<b>Raum Gaulskopf</b>	
Ortsansässige	80,00 €
Auswärtige	160,00 €
<b>Arkaden</b>	
Ortsansässige	110,00 €
Auswärtige	220,00 €
<b>Feuerwehr Ober-Mörlen</b>	
Ortsansässige	55,00 €
<b>Feuerwehr Langenhain</b>	
Ortsansässige	55,00 €
<b>DGH Langenhain</b>	
Ortsansässige	135,00 €
Auswärtige	270,00 €
<b>DGH großer Saal</b>	
Ortsansässige	80,00 €
Auswärtige	160,00 €
<b>DGH kleiner Saal oder Schankraum</b>	
Ortsansässige	55,00 €
Auswärtige	110,00 €
<b>DGH Küche</b>	
Ortsansässige	45,00 €
Auswärtige	90,00 €
<b>Usatalhalle komplett</b>	
Ortsansässige	215,00 €
Auswärtige	430,00 €
<b>Usatalhalle halbe Halle</b>	
Ortsansässige	110,00 €
Auswärtige	220,00 €
<b>Grillplatz Vogeltal</b>	
Ortsansässige	16,00 €
Auswärtige	32,00 €
<b>Sportgelände an der Hüftersheimer Mühle (Nebenplatz)</b>	

Ortsansässige  
Auswärtige

200,00 €  
400,00 €

### **III. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2012 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Ober-Mörlen, den 16.09.2014  
der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Jörg Wetzstein  
Bürgermeister